



Mein Coronatest ist **positiv** – was muss ich jetzt tun?

→ **Wichtig: Das Gesundheitsamt meldet sich nicht automatisch bei Ihnen! Deshalb:**

1. BEGEBEN SIE SICH IN QUARANTÄNE!

- Sie dürfen die Wohnung / das Haus nicht verlassen!
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Auch wenn Sie geimpft oder genesen sind, müssen Sie in Quarantäne.
- Wenn Sie einen positiven Schnelltest haben, sollten Sie noch einen PCR-Test machen.
Wenn dieser negativ ist, müssen Sie nicht in Quarantäne.

Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, rufen Sie je nach Befinden Ihren Hausarzt, den hausärztlichen Notdienst (Telefon: 116 117) oder den Rettungsdienst an.

2. WAS GILT FÜR HAUSHALTSANGEHÖRIGE UND KONTAKTPERSONEN?

Wer engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte, muss **nicht in Quarantäne**, sollte jedoch danach für 10 Tage den Kontakt zu anderen Menschen weitestgehend reduzieren.

3. WANN KANN DIE QUARANTÄNE BEENDET WERDEN?

- Ihre Quarantäne endet **frühestens 5 Tage** nach dem Erstnachweis des Coronavirus (Abstrichdatum ist Tag 0!), wenn Sie **seit mindestens 48 Stunden symptomfrei** sind. Ansonsten verlängert sich die Quarantäne, bis Sie 48 Stunden symptomfrei waren. Die Quarantäne endet jedoch **spätestens nach 10 Tagen**.
- Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich unterliegen im Anschluss an die Quarantäne einem beruflichen Tätigkeitsverbot. Das berufliche Tätigkeitsverbot endet mit Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses, spätestens jedoch am 15. Tag nach dem Erstnachweis des Coronavirus. Der Schnelltest darf frühestens am 1. Tag nach Ende der Quarantäne (also frühestens ab dem 6. Tag nach dem Abstrich) in der jeweiligen Einrichtung oder von einem offiziellen Testzentrum vorgenommen werden.

4. QUARANTÄNE-BESCHEINIGUNG

- Sie können beim Rathaus der Stadt / Gemeinde, in der Sie wohnen, eine Bescheinigung über die Quarantänezeit beantragen, sofern die Quarantäne **vor dem 3. Mai 2022** begonnen hat.
- Bei einem Quarantänebeginn **ab dem 3. Mai 2022** benötigen Sie keine Bescheinigung mehr, um eine Entschädigung geltend zu machen. Möchten Sie über Ihren Arbeitgeber eine Entschädigung für den Zeitraum der Quarantäne geltend machen, muss das positive Testergebnis beim Arbeitgeber bzw. über diesen beim Regierungspräsidium eingereicht werden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

- Informationen gibt es auf der Internetseite des Landkreises Rastatt:
www.landkreis-rastatt.de/corona
- Antworten auf Ihre Fragen finden Sie auch auf der Homepage des Sozialministeriums www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-quarantaene und bei der Hotline des Landesgesundheitsamtes: 0711/904-39555.
- Eine Hotline in anderen Sprachen gibt es beim Sozialministerium: 0711/410-11160.
- Informationen, Rat und Hilfe bekommen Sie über die Corona-Hotline im Gesundheitsamt von montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr unter **07222/381-2300** oder per E-Mail unter amt23@landkreis-rastatt.de oder über das [Kontaktformular](#).

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Ihr Team vom Gesundheitsamt Rastatt